



Alternativantrag

der Abgeordneten des SSW

zu „Humanität an den EU-Außengrenzen – Reform der EU-Asyl- und Migrationspolitik auf der Grundlage menschenrechtlicher Standards“ (Drucksache 19/3626)

Einhaltung der humanitären Standards an den EU-Außengrenzen - Grundlegende Reform des EU-Asylsystems

Der Landtag wolle beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag verurteilt das Verhalten des belarussischen Machthabers, Schutzsuchende für politische Zwecke zu missbrauchen und dabei auch deren körperliche Unversehrtheit und deren Leben zu gefährden. Die unmenschlichen Zustände, in denen sich die Asylsuchenden befinden, müssen beendet werden. Zudem stellt der Schleswig-Holsteinische Landtag fest, dass die dauerhafte Zurückweisung dieser Migrant:innen an den EU-Außengrenzen, wie es bisher der Fall war, inhuman und nicht mit den Werten der EU vereinbar ist.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag stellt fest, dass mit den von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Sofortmaßnahmen (COM(2021) 752) die unhaltbare Situation an den Außengrenzen der EU zu Weißrussland abgemildert werden kann. Ebenso kann auch die Situation u.a. in der Mittelmeerregion durch die Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen (COM(2021) 890) entschärft werden und sich so die Situation für die Geflüchteten verbessern. Dies kann aber nur der Beginn einer abgestimmten und humanen EU-Flüchtlingspolitik sein.

Daher fordert der Schleswig-Holsteinische Landtag die Landesregierung auf, sich für folgende Punkte auf Bundesebene einzusetzen:

- Die Maßnahmen nach dem Kommissionsvorschlag (COM(2021) 752) dürfen nur auf maximal 6 Monate beschränkt bleiben und es muss zwingend

sichergestellt sein, dass sämtliche humanitären Standards tatsächlich eingehalten werden.

- Die Maßnahmen nach dem Kommissionsvorschlag (COM(2021) 890) müssen so gestaltet werden, dass die Unterbringung der Geflüchteten in den Transitzentren nicht länger als 5 Monate dauert und die Geflüchteten nach Beendigung des Asylverfahrens auf die EU-Staaten verteilt werden und von dort aus das weitere Verfahren veranlasst wird. Den Geflüchteten muss die Bewegungsfreiheit erhalten bleiben.
- Hilfsorganisationen, Ärzt:innen und Journalist:innen müssen an der EU-Außengrenze jederzeit Zugang zu den Transitzonen und zu Grenzstreifen erhalten, in denen Ausnahmezustände herrschen.
- Eine grundlegende Reform des EU-Asylsystems, das eine faire Verteilung von Verantwortung und Zuständigkeit bei der Aufnahme von Schutzsuchenden zwischen den EU-Staaten zum Ziel hat.
- Eine staatlich koordinierte und europäisch getragene Seenotrettung im Mittelmeer.
- Die Einführung eines festen Kontingents in Deutschland zur Aufnahme von geflüchteten Personen, die keinen Anspruch auf Asyl haben. Dies soll u.a. Menschen Aufenthaltserlaubnisse ermöglichen, deren Abschiebung aufgrund von Abschiebungshindernissen ausgesetzt ist.
- Die Überarbeitung der rechtlichen Grundlagen in Deutschland, so dass Zuwanderung erleichtert wird und insbesondere die Möglichkeit zur Arbeitsaufnahme vereinfacht wird.

Begründung:

Zurzeit halten sich im Grenzgebiet zu Belarus Asylsuchende unter erbärmlichen Verhältnissen auf weißrussischem Staatsgebiet auf. Diese Menschen werden derzeit an den EU-Außengrenzen im Rahmen der Grenzsicherung zurückgewiesen. Ähnliches geschieht auch in der Mittelmeerregion; hier ist sogar von illegalen Push-Backs die Rede.

Durch die Sofortmaßnahmen (COM(2021) 752) kann die katastrophale Situation im EU-Grenzgebiet zu Weißrussland für die dortigen Schutzsuchenden verbessert werden. Diese vorerst auf 6 Monate begrenzten Sofortmaßnahmen beinhalten u.a.:

- eine Festlegung, dass die geflüchteten Personen nicht an der EU-Außengrenze zurückgewiesen werden dürfen, was illegale Push-Backs verhindert,
- dass an speziellen Grenzübergängen, für die geflüchteten Personen die Möglichkeit besteht, ungehindert EU-Gebiet zu erreichen,
- die Möglichkeit des zeitbegrenzten Aufenthaltes in einer Transitzone auf EU-Gebiet zur Durchführung des Asylverfahrens (4 Wochen Antragstellung und max. 16 Wochen Bearbeitung),
- die Gewährung eines rechtstaatlichen Asylverfahrens während des Aufenthaltes in der Transitzone u.a. auf Grundlage der EU-Asylverfahrensrichtlinie, der EU-Richtlinie über Aufnahmebedingungen und der EU-Rückführungsrichtlinie,
- die Nutzung von für die betroffenen Asylsuchenden zu verstehenden Sprachen bei Informationen und im Asylverfahren,

- die Bereitstellung von humanitären Gütern (Unterkunft, Nahrung, Kleidung, Gesundheitsversorgung, ...) für die betroffenen Geflüchteten,
- die Gewährleistung, dass Menschen mit schlechtem Gesundheitszustand auch außerhalb der Transitzone untergebracht und versorgt werden können,
- die Bereitstellung von zusätzlichem Personal (Frontex, Asylagentur, Europol), um u.a. die Verfahren rechtstaatlich und schnell abwickeln zu können
- und die Verpflichtung, dass nicht direkt betroffene EU-Staaten zur Unterstützung der Maßnahmen verpflichtet sind.

Der Verordnungsvorschlag (COM(2021) 890) sieht ähnliche Maßnahmen auf Gesamt-EU-Ebene vor.

Da es EU-Staaten wie Polen gibt, die bisher diese Asyl-Standards nicht einhalten wollten, bedarf es jetzt der Absicherung, dass alle humanitären Standards im Verfahren nach (COM(2021) 752) eingehalten werden. Zudem sollten diese Verfahren auf 6 Monate begrenzt bleiben. Außerdem muss im zukünftigen Verfahren nach (COM(2021) 890) sichergestellt sein, dass die Menschen nur die notwendigste Zeit in den Transitzonen bleiben müssen und dann auf die EU-Länder verteilt werden.

Für eine humane Flüchtlingspolitik bedarf es aber darüber hinaus einer grundlegenden Reform des EU-Asylsystems, einer fairen Verteilung der Geflüchteten, einer Sicherstellung der Seenotrettung im Mittelmeer, einer gesteigerten Aufnahmebereitschaft für Asylsuchende und Erleichterungen bei der Zuwanderung und der Arbeitsaufnahme für zugewanderte Personen.

Lars Harms

und die Abgeordneten des SSW